

Bauleitplanungen der Hansestadt Wismar

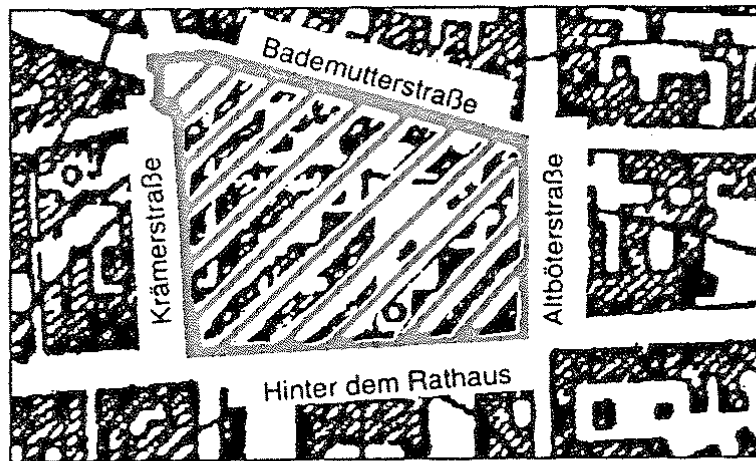
Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 17/91
„Altstadtquartier Hinter dem Rathaus – Altböterstraße
Bademutterstraße – Krämerstraße (Quartier 29)“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1
Ziffer 4 i.V. mit § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: Bademutterstraße
im Osten: Altböterstraße
im Süden: Hinter dem Rathaus
im Westen: Krämerstraße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. November 1993 gefaßte Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 17/91 der Hansestadt Wismar „Altstadtquartier Hinter dem Rathaus – Altböterstraße – Bademutterstraße – Krämerstraße (Quartier 29)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 13. Januar 1994 zur Erteilung der Genehmigung vorgelegt. Da die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften gegen den Satzungsbeschluß geltend gemacht hat, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Str. 80, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 7. Mai 1994